

ÖFFENTLICHER DIENST VON WALLONIEN

Erlass der wallonischen Regierung zur Änderung des königlichen Erlasses vom 15. März 1968 zur Festlegung allgemeiner Vorschriften über die technischen Bedingungen, die für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, ihre Bauteile und Sicherheitszubehör zu erfüllen sind, und zur Änderung des königlichen Erlasses vom 10. Oktober 1974 zur Festlegung allgemeiner Vorschriften über die technischen Bedingungen, die für Mopeds und Motorräder und ihre Anhänger zu erfüllen sind

Die Wallonische Regierung,

In Anbetracht des Gesetzes vom 21. Juni 1985 über die technischen Bedingungen, die von jedem Bodentransportfahrzeug, dessen Bauteilen und Sicherheitszubehör zu erfüllen sind, Artikel 1 Absatz 1 in der durch die Gesetze vom 18. Juli 1990, 5. April 1995, 4. August 1996, 27. November 1996, 20. Juli 2000 und 31. Juli 2020 geänderten Fassung sowie Artikel 2 Absatz 1, geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1990;

Gestützt auf den königlichen Erlass vom 15. März 1968 zur Festlegung allgemeiner Vorschriften über die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, deren Bauteile und Sicherheitszubehör;

Gestützt auf den königlichen Erlass vom 10. Oktober 1974 zur Festlegung allgemeiner Vorschriften über die technischen Bedingungen für Mopeds und Motorräder und deren Anhänger;

Gestützt auf die am 18. April 2023 abgegebene Stellungnahme der Beratenden Kommission der Wallonischen Verwaltung und Industrie;

Gestützt auf die Mitteilung an die Europäische Kommission vom 10. Juli 2023 in Anwendung des Artikels 5 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft;

Gestützt auf den gemäß Artikel 3 Nummer 2 des Erlasses vom 11. April 2023 erstellten Bericht vom 11. April 2014 zur Umsetzung der Resolutionen der Weltfrauenkonferenz der Vereinten Nationen in Peking vom September 1995 und zur Einbeziehung der geschlechtsspezifischen Dimension in allen Bereichen der Regionalpolitik;

Gestützt auf das Ersuchen an den Staatsrat um Abgabe innerhalb einer Frist von 30 Tagen einer Stellungnahme gemäß Artikel 84 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2 der am 12. Januar 1973 konsolidierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass das Ersuchen um Stellungnahme am 9. Juni 2023 in das Register der Sektion Gesetzgebung des Staatsrats unter der Nummer 73.830/4 aufgenommen wurde;

Gestützt auf den Beschluss der Sektion Gesetzgebung vom 11. Juli 2023, innerhalb der gemäß Artikel 84 Absatz 5 der am 12. Januar 1973 konsolidierten Gesetze über den Staatsrat beantragten Frist keine Stellungnahme abzugeben,

Auf Vorschlag des Ministers für Verkehrssicherheit,

Nach Beratung,

WIRD ANGEORDNET:

Kapitel 1. Änderung des königlichen Erlasses vom 15. März 1968 zur Festlegung allgemeiner Vorschriften über die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, deren Bauteile und Sicherheitszubehör

Artikel 1. In Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 Nummer 7 des königlichen Erlasses vom 15. März 1968 zur Festlegung allgemeiner Vorschriften über die technischen Bedingungen für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, deren Bauteile und Sicherheitszubehör, zuletzt geändert durch das Erlass der wallonischen Regierung vom 17. Mai 2018, erhält Unterabsatz 1 folgende Fassung:

„Fahrzeuge, die länger als dreißig Jahre in Betrieb sind und unter einem der in Artikel 4 Absatz 2 des Ministerialdekrets vom 23. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen genannten Kennzeichen zugelassen sind, unterliegen nur den Bestimmungen von Artikel 10 Absatz 4 Absatz 1, Unterabsatz 1, Artikel 23 Absätze 1, 2, A und D, 3, 4, 5, 6 und 7, Artikel 23a, Absätze 1, 2, 4, 5, 23b, 23c 23D, 23e Absatz 1, die Nummern 1, 2, 4 und 6, (2), (3) und (4), Nummer 1, 23f, 23g, 23h Absätze 1 und 3, 23i, 23j 24, 25, 26, 42, 45 Absatz 1, Nummern 1 und 3, 47 Absatz 1, Nummer 1 Unterabsatz 1, 54 Absatz 1, Nummern 1 und 3, 70 Absatz 2, 77a, 77b und 80.“

Artikel 2. In demselben Erlass wird ein Artikel 77b eingefügt, der wie folgt lautet:

„Artikel 77b. § 1. Die Umrüstung eines Fahrzeugs gemäß Artikel 77a muss folgende Bedingungen erfüllen:

- (1) die höchstzulässige Gesamtmasse des Fahrzeugs, die höchstzulässige Gesamtmasse des Zuges und die höchstzulässigen Massen der Achsen werden nicht geändert;
- (2) nach der Umstellung darf die Verteilung der Masse in fahrbereiter Reihenfolge des Fahrzeugs zwischen den Achsen die Verteilung dieser Masse auf die Achsen des Basisfahrzeugs um nicht mehr als 10 % überschreiten.

§ 2. Entgegen Artikel 8 Absatz 5 ist die Zustimmung des Herstellers des Basisfahrzeugs oder seines Bevollmächtigten im Rahmen dieser Umstellung nicht erforderlich.

Der Installateur, d. h. die natürliche oder juristische Person, die den Umbau durchführt oder dafür verantwortlich ist, muss ihre Zusammenarbeit mit dem Hersteller des Basisfahrzeugs nachweisen. In Ermangelung einer solchen Zusammenarbeit muss der Installateur der Genehmigungsbehörde nachweisen, dass er Zugang zu den erforderlichen technischen Unterlagen des Basisfahrzeugs hat.“

Artikel 3. In Anhang 26 desselben Erlasses, zuletzt geändert durch den königlichen Erlass vom 19. April 2023, Teil VII, in Zeile 44A, 48A der Tabelle, werden die Worte „Massen und“ vor dem Wort „Dimensionen“ eingefügt.

KAPITEL 2. Änderungen des königlichen Erlasses vom 10. Oktober 1974 zur Festlegung allgemeiner Vorschriften über die technischen Bedingungen für Mopeds und Motorräder und deren Anhänger

Artikel 4. In Artikel 1 Absatz 2 Nummer 5 des königlichen Erlasses vom 10. Oktober 1974 zur Festlegung allgemeiner Vorschriften über die technischen Bedingungen, die für Mopeds und Motorräder und ihre Anhänger zu erfüllen sind, zuletzt geändert durch das Erlass der wallonischen Regierung vom 18. November 2022, werden folgende Änderungen vorgenommen:

In den Nummern 1 bis 5 werden die Worte „Föderaler öffentlicher Dienst für Mobilität und Verkehr – Generaldirektion Mobilität und Straßenverkehrssicherheit – Direktion Zertifizierung und Inspektion, deren Büros sich in der Stadthalle befinden – rue du Progrès 56, 1210 Brüssel“ durch die Worte „Öffentlicher Dienst der Wallonien für Mobilität und Infrastruktur“ ersetzt;

In Nummer 2 wird der Absatz durch die Punkte 24 und 25 wie folgt ergänzt:

„24. „technisch zulässige Gesamtmasse (M)“: die maximale Masse des Fahrzeugs entsprechend seiner Konstruktion und Leistung, die vom Hersteller angegeben und durch die Festigkeit des Fahrgestells und anderer Bauteile des Fahrzeugs bestimmt wird, auch bekannt als „höchstzulässige Masse“;

25. „Basisfahrzeug“: jedes Fahrzeug, das in der Anfangsphase eines mehrstufigen Genehmigungsverfahrens verwendet wird.“

Artikel 5. In Artikel 2 Absatz 2 Nummer 1 Unterabsatz 3 des Erlasses werden die Worte „Artikel 10, 11 Absatz 3 und 13“ durch die Worte „Artikel 8a, 8b, 10, 11 Absatz 3 und 13 dieses Erlasses“ ersetzt.

Artikel 6. In demselben Erlass wird ein Artikel 8b eingefügt, der wie folgt lautet:

„Artikel 8b. § 1. Die Umrüstung eines Fahrzeugs gemäß Artikel 8a muss folgende Bedingungen erfüllen:

- (1) die höchstzulässige Gesamtmasse des Fahrzeugs, die höchstzulässige Gesamtmasse des Zuges und die höchstzulässigen Achsen dürfen nicht geändert werden;
- (2) nach der Umstellung darf die Verteilung der Masse in fahrbereiter Reihenfolge des Fahrzeugs zwischen den Achsen die Verteilung dieser Masse auf die Achsen des Basisfahrzeugs um nicht mehr als 10 % überschreiten.

§ 2. Entgegen Artikel 4 Absatz 6 ist die Zustimmung des Herstellers des Basisfahrzeugs oder seines Bevollmächtigten im Rahmen dieser Umstellung nicht erforderlich.

Der Installateur, d. h. die natürliche oder juristische Person, die den Umbau durchführt oder dafür verantwortlich ist, muss ihre Zusammenarbeit mit dem Hersteller des Basisfahrzeugs nachweisen. In Ermangelung einer solchen Zusammenarbeit muss der Installateur der Genehmigungsbehörde nachweisen, dass er Zugang zu den erforderlichen technischen Unterlagen des Basisfahrzeugs hat.“

Artikel 7. In Anhang 9 derselben Verordnung, zuletzt geändert durch den königlichen Erlass vom 19. April 2023, Teil III, in Zeile C10 der Tabelle, werden die Worte „Massen und“ vor dem Wort „Dimensionen“ eingefügt.

KAPITEL 3. Schlussbestimmung

Artikel 8. Für die Umsetzung dieses Erlasses ist der Minister für Straßenverkehrssicherheit zuständig.

Namur, den 16. November 2023.

Für die Regierung:

Der Ministerpräsident,

Elio DI RUPO

Minister für den öffentlichen Dienst, Informationstechnologie und Bürokratie, zuständig für Familienbeihilfen, Tourismus, Kulturerbe und Straßenverkehrssicherheit,

Valérie DE BUE